



**HAVIXBECK**

# **A M T S B L A T T**

## **der Gemeinde Havixbeck**

### **Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck**

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,-- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

39. Jahrgang	Ausgegeben am 21.03.2013	Nummer 3
--------------	--------------------------	----------

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck**

I N H A L T		Seite
6	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013	6
7	Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Anhangs und des Lageberichtes der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2009, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 und dessen Offenlegung	7-8
8	Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.03.2013	9
9	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck	10-11
10	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich III“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich III“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	12-15
11	Bekanntmachung der Satzung zur 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ der Gemeinde Havixbeck	16-18
12	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zur 2. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Havixbeck	19-20

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**  
**Bekanntmachung**  
**über die**  
**öffentliche Auslegung**  
**des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck**  
**mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), für die Dauer des Beratungsverfahrens in der Zeit vom

**07.03.2013 (Einbringung des Haushalts 2013 in den Rat)**  
**bis einschließlich**  
**08.05.2013 (Beschlussfassung des Haushalts 2013 durch den Rat)**

während der Sprechzeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, - Rathaus - Zimmer 206, Willi-Richter-Platz 1, in 48329 Havixbeck öffentlich aus.

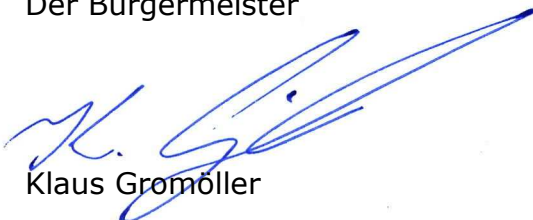
Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, -Rathaus- Zimmer 206, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Einwendungen erheben. Die Frist endet mit Ablauf des 05.04.2013.

Über etwaige Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck in öffentlicher Sitzung.

Dieses wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

48329 Havixbeck, 19.03.2013  
Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

  
Klaus Gromöller

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Bekanntmachung**

#### **des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Anhangs und des Lageberichtes der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2009, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 und dessen Offenlegung**

**I.** Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Bilanz zum 31.12.2009 wird mit einer Bilanzsumme von 95.392.218,76 € festgestellt.
2. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2009 wird mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.492.495,06 € festgestellt.
3. Die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2009 wird mit einem Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 387.356,76 € festgestellt.
4. Der Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 werden festgestellt.
5. Auf der Grundlage des von der Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH erteilten und dieser Sitzungsvorlage in den Anlagen beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerks wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.
6. Der festgestellte Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 1.492.495,06 € wird durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

**II.** Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragte Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH hat in einem Bestätigungsvermerk vom 11.01.2013 Folgendes festgestellt:

*„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Havixbeck.*

*Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.“*

**III.** Der Jahresabschluss 2009 mit der Schlussbilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht liegt gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Einsichtnahme

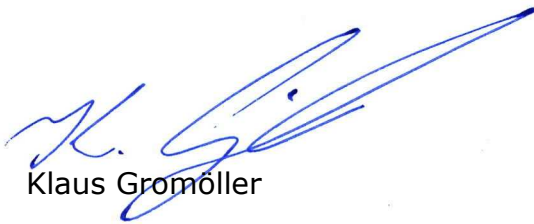
**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

seit dem 08.03.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010  
beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, -Rathaus- Zimmer 206, Willi-Richter-  
Platz 1, 48329 Havixbeck, öffentlich aus.

Er ist außerdem im Internet unter der Adresse [www.havixbeck.de](http://www.havixbeck.de) verfügbar.

48329 Havixbeck, den 19.03.2013  
Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass**

vom 19.03.2013

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.

November 2006 (GV. NRW. S. 516) wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 07.03.2013 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. der dritte Sonntag im April (Frühlingsfest)
2. der zweite Sonntag im Juli (Kirmessonntag)
3. der dritte Sonntag im September (Septemberfest)
4. der zweite Adventssonntag (Adventsmarkt)

und zwar in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde

Havixbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Gemeinde Havixbeck vom 27.

Februar 2012 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck, S. 6) außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Havixbeck, 19.03.2013



Gromöller  
Bürgermeister

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****der****1. Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 07.03.2013 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4****Schmutzwassergebühren**

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

**Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung**

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

**Nr. 2: Wasserzähler**

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasserteinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

## **Artikel II**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und ersetzt somit die gebührenrechtliche Regelung des § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 21.12.2012.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;  
oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 20.03.2013  
Der Bürgermeister

  
Klaus Gromöller

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

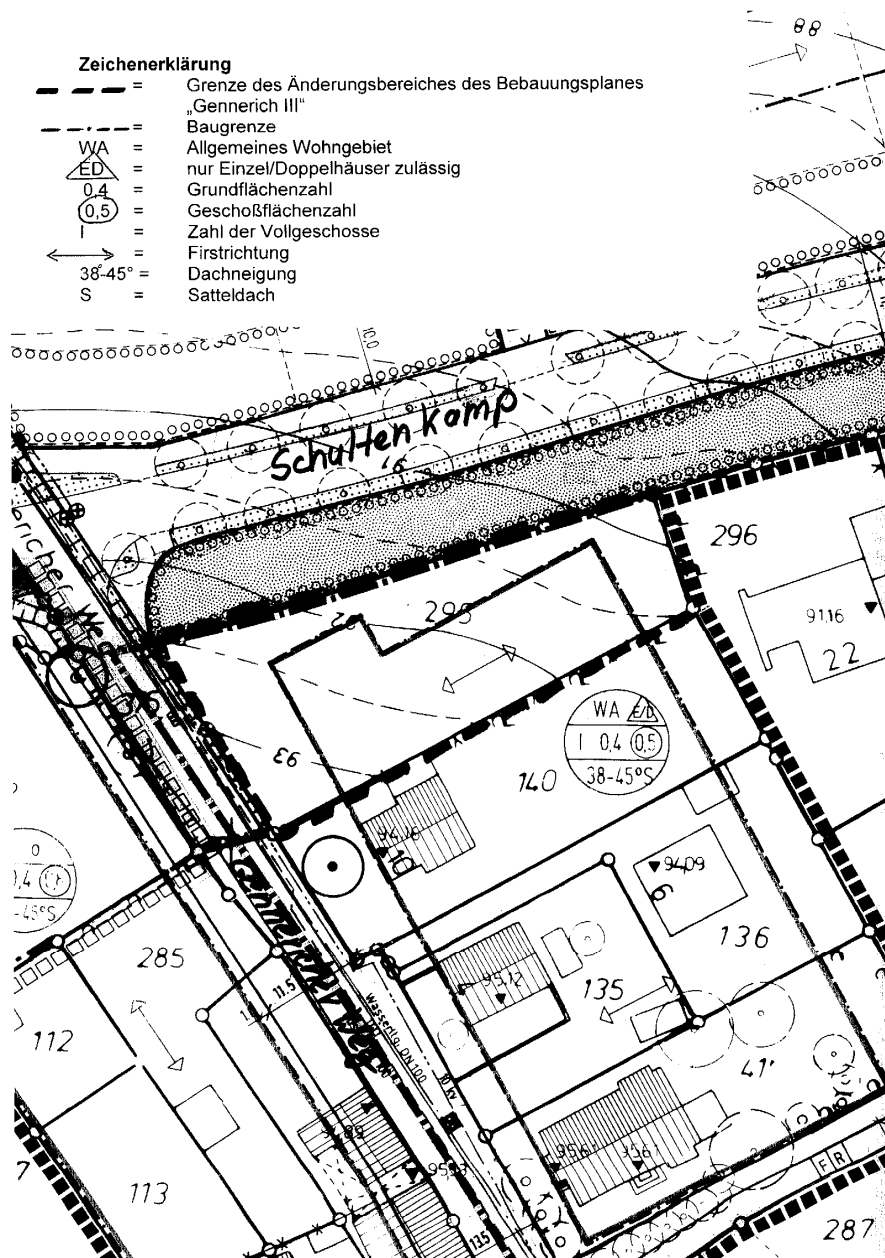
### Bekanntmachung

der Aufstellung eines Planes zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich III“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich III“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 07.03.2013 die Aufstellung eines Planes zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich III“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, und zwar

- Änderung der bebaubaren Fläche im hinteren, östlichen Bereich des Grundstücks Flur 11, Flurstück 295 der Gemarkung Havixbeck durch Veränderung der nördlichen Baugrenze
- Änderung der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauO NRW hinsichtlich der Festsetzung der Drempelhöhe

Das Änderungsgebiet ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.

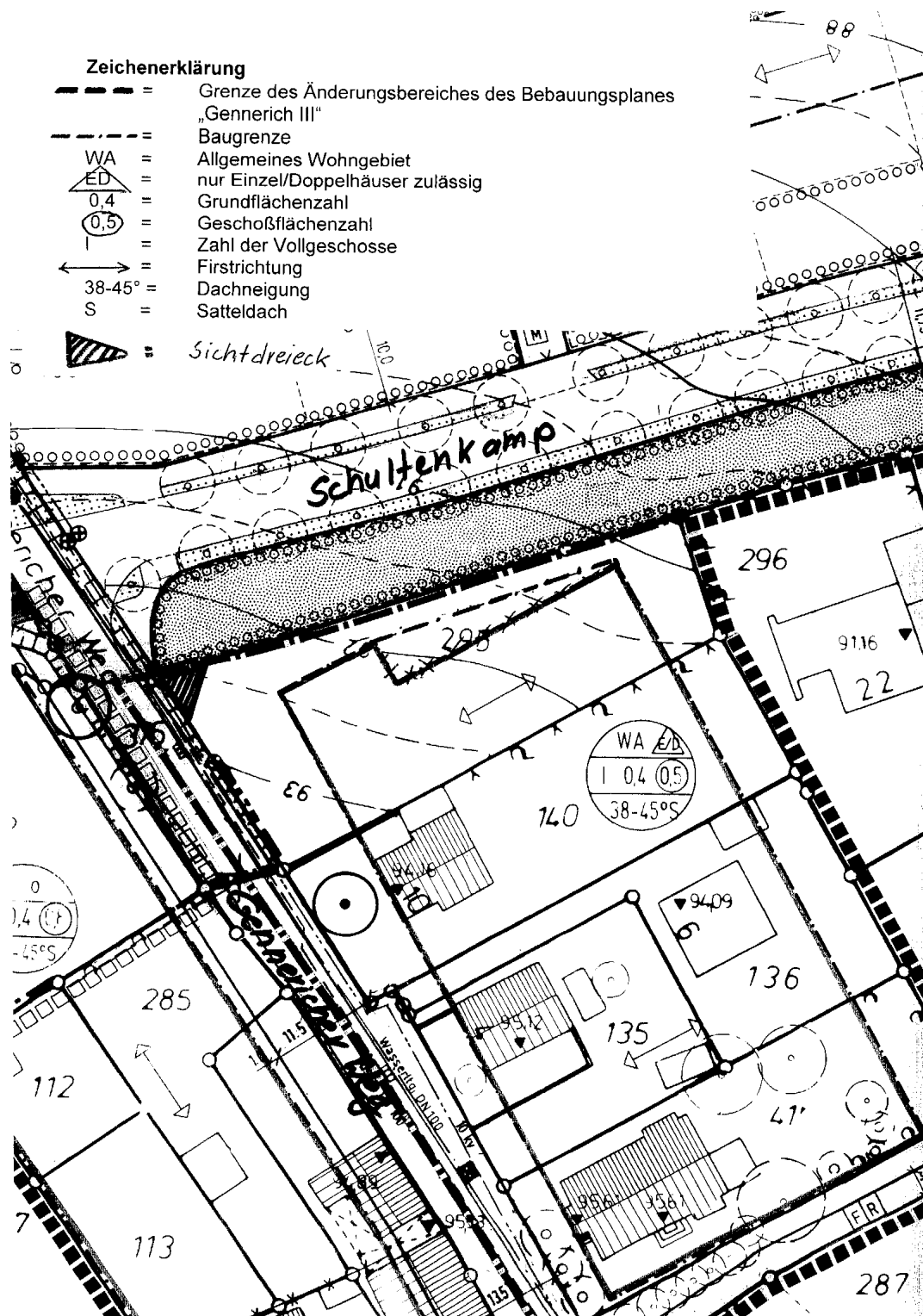




## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 07.03.2013 die Veränderung der im Aufstellungsbeschluss umgrenzten Grundstücksfläche durch die Erweiterung der nördlichen Baugrenze auf einen Grenzabstand von 3,00 m zum nördlichen Lärmschutzwall beschlossen. Ferner ist ein Sichtdreieck festgesetzt worden. Diese Änderungen sind im nachfolgend abgedruckten Änderungsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat hinaus die Änderung der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauO NRW in der Form beschlossen, dass die zurzeit gültige Drempelhöhe von 0,50 m um 0,30 m auf 0,80 m festgesetzt wird.



## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW.S. 436) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr -16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend , wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Gennerich III“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 20.03.2013  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



Gromöller

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

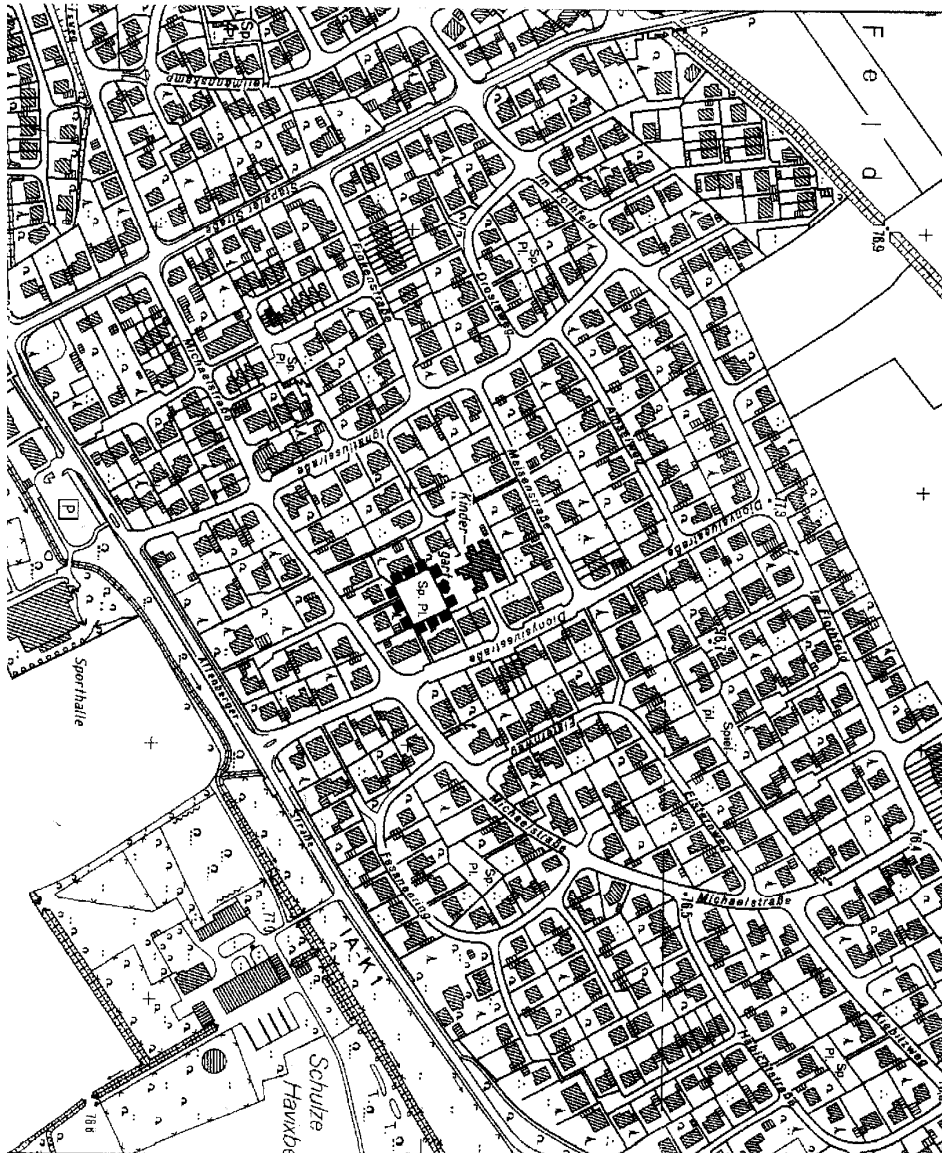
### Bekanntmachung

#### der Satzung zur 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ der Gemeinde Havixbeck

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ der Gemeinde Havixbeck gem. §§ 2, 10 und 13 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW.S. 436) als Satzung beschlossen.

Der nachstehend abgedruckte Kartenausschnitt zeigt den räumlichen Geltungsbereich der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“, dem Ratsbeschluss vom 07.03.2013 entsprechend.

— — — = Grenze des Änderungsbereiches



## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW.S. 436) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr -16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise

4. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend , wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

6. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 17. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Flothfeld I“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 a BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 20.03.2013  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



Gromöller

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### **über den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zur 2. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Havixbeck**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 beschlossen, einen Plan zur 2. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ aufzustellen mit dem Inhalt, dass künftig für den Bereich des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ Wohngebäude nicht mehr als 3 Wohnungen haben dürfen.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat beschlossen, den Änderungsplan mit Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Pieperfeld“ setzt bislang für einen großen Teil des Baugebietes „Reines Wohngebiet im Sinne von § 3 BauNVO mit der Einschränkung, dass Wohngebäude (Einfamilienhaus und Doppelhaus) nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen“, sowie „Allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO mit der Einschränkung, dass Wohngebäude (Einfamilienhaus und Doppelhaus) nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen“ fest. Die Schaffung einer 3. Wohneinheit ist in diesen Bereichen bislang nicht möglich und nur durch eine förmliche Änderung des Bebauungsplanes zu erreichen.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes gilt für das gesamte Bebauungsplangebiet Pieperfeld und ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Der Entwurf der 2. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ nebst Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

#### **in der Zeit vom 15.04.2013 bis zum 15.05.2013 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck – Zimmer 111 (1. OG) – Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags bis mittwochs	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr – 12.00Uhr.

Der Entwurf der 2. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ sowie die Begründung befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter folgender Adresse:

[www.havixbeck.de](http://www.havixbeck.de) > Rathaus > Verwaltung > Bauleitplanung

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 2. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ nebst Begründung Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 21.03.2013  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag



M. Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

